

der Herrscherfamilie, die sich in einer konstruierten Traditionslinie auf einen halbmythischen Burgunderkönig Gibica zurückführte, fungierten als *magistri militum* des weströmischen Kaisers.

Thomas Hofmann

Daniel G. KÖNIG, Herrschaftsübernahme durch Multilingualismus, HZ 308 (2019) S. 637–674, untersucht die sprachliche Dimension der muslimischen Expansion des 7. und 8. Jh. anhand historiographischer, numismatischer, epigraphischer u. a. Quellen mit dem Ergebnis, dass die Heterogenität der Eroberer einen „gewissen Grad an Vielsprachigkeit“ ermöglichte, die in Ägypten, im byzantinisch-berberischen Nordafrika und auf der Iberischen Halbinsel eine rasche Herrschaftsübernahme begünstigte, zumal der mediterrane Raum ohnehin von transregionaler sprachlicher Fluidität und Multilingualismus gekennzeichnet gewesen sei.

Matthias Schrör

Steffen PATZOLD, Verortung in einer mobilen Welt. Zum Zusammenhang zwischen Kirchenzehnt und der Einhegung von Mobilität im Karolingerreich, HZ 309 (2019) S. 285–312, erkennt in der auf Karl den Großen zurückgehenden Neuregelung des Zehntgebots eine Aufwertung der Taufkirchen, an die die Abgabe nun gebunden war, zu „Pole[n] im Raum“, die zunehmend zum Lebensmittelpunkt der Menschen erwachsen und den Herrschern neuartige administrative Zugriffsmöglichkeiten eröffneten. An die Stelle der durch ihre Steuerpflicht definierten römischen *civitas* trat im 9. Jh. die sich qua Zehnt institutionalisierende „fränkische“ Pfarrei unter Eingrenzung jener Mobilität, die sich zuvor u. a. in der Zehntabgabe an eine beliebige Kirche manifestiert hatte.

Matthias Schrör

-----

Laura E. WANGERIN, Kingship and Justice in the Ottonian Empire, Ann Arbor 2019, Univ. of Michigan Press, XIV u. 229 S., 12 Abb., ISBN 978-0-472-13139-6, USD 75. – Anders als der Titel suggeriert, geht es in dieser Monographie nicht primär um das Verhältnis von Königsherrschaft und Gerechtigkeit. Stattdessen wird einleitend das Hauptanliegen formuliert, angeblich bezüglich der Ottonen vorherrschende Vorstellungen erfolgreicher Herrschaftsausübung zu hinterfragen (S. 4). Diese Positionen werden über Gegensätze konstruiert, die aus Perspektive der aktuellen Forschung durchaus behauptet wirken (S. 3f. konstatiert die Vf. z. B. eine „contradiction“ zwischen der Bedeutung symbolischer Verhaltensweisen und dem Fehlen einer „administrative organization“; letztlich geht es also um die vielbehandelte Frage nach der „Staatlichkeit“ ottonischer Königsherrschaft). Aufschlussreich ist der Hinweis S. 12, nach dem die Studie ursprünglich als Vergleich mit dem angelsächsischen England im 10. Jh. geplant war, der wohl tatsächlich Neues hervorgebracht hätte. So aber ist eine Art Einführung in die Kulturgeschichte des Politischen in der Ottonenzeit herausgekommen, die Handbuchwissen als Neuigkeit verkauft und nicht ganz auf der Höhe der aktuellen Forschung argumentiert. Im ersten Kapitel (S. 17–55) werden Grundlagen ottonischer Herrschaftspraxis thematisiert